

Liegenschaftenreglement

Reglement über die Benützung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Kirchberg

Vom Gemeinderat genehmigt: 28. August 2018
I. Nachtrag vom Gemeinderat genehmigt: 3. März 2020

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Geltungsbereich.....	4
Art. 3 Definition Schulanlagen	4
Art. 4 Definition Gemeindeanlagen	5
Art. 5 Gebührentarif.....	5
Art. 6 Belegungsdefinition.....	5
2. Rahmenbedingungen	5
Art. 7 Benützungsgrundsätze Allgemein	5
Art. 8 Benützungsgrundsätze Schulanlagen	6
Art. 9 Benützungsgrundsätze Gemeindeanlagen	6
Art. 10 Benützungszeiten	6
Art. 11 Proben und Trainings	6
Art. 12 Einschränkungen	6
Art. 13 Sonn- und Feiertage	7
Art. 14 Schulferien	7
3. Benützungsordnung.....	7
Art. 15 Allgemeine Ordnung	7
Art. 16 Schul- und Gemeindematerial	7
Art. 17 Material Dritter	8
Art. 18 Ordnungsdienst.....	8
Art. 19 Parkierung.....	8
Art. 20 Rauchverbot.....	8
Art. 21 Getränke und Esswaren	8
Art. 22 Hunde	8
Art. 23 Einrichten und Aufräumen	9
Art. 24 Hausdienst.....	9
Art. 25 Übernahme und Abgabe.....	9
Art. 26 Schlüssel.....	9
Art. 27 Werbung	9
Art. 28 Küchen.....	10
Art. 29 Sport- und Mehrzweckhallen	10
Art. 30 Technische Einrichtungen	10
4. Bewilligungsverfahren	10
Art. 31 Bewilligung.....	10
Art. 32 Zuständigkeiten.....	10
Art. 33 Gesuchseinreichung	11

Art. 34	Kontaktperson.....	11
Art. 35	Bewilligungsdauer.....	11
Art. 36	Verweigerung.....	11
Art. 37	Entzug.....	12
5.	Pflichten der Benützenten	12
Art. 38	Pflichten	12
Art. 39	Haftung	12
Art. 40	Versicherung.....	12
6.	Schlussbestimmungen	13
Art. 41	Ausführungsbestimmungen.....	13
Art. 42	Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
Art. 43	Referendum	13
Art. 44	Inkrafttreten.....	13
7.	Genehmigungsvermerke.....	13

Formulierungen: Im Zuge der sprachlichen Vereinfachung wird innerhalb des vorliegenden Dokuments bei der Bezeichnung von Personen lediglich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form der Personenbezeichnung ist darin eingeschlossen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009¹, Art. 33 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kirchberg vom 30. März 2012 / 27. März 2015 sowie Art. 4 der Schulordnung der politischen Gemeinde Kirchberg vom 12. Januar 2016 folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Nutzung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Kirchberg. Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können durch Benützungsvorschriften eingeschränkt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen:

Schulanlagen:

- a) Schulräume
- b) Sportanlagen
- c) Aussenanlagen

Gemeindeanlagen:

- d) Mehrzweckgebäude
- e) Sportplätze Ifang und Sonnmatt, Zäpfehus

Für die Schiessanlage Nördli, die Beachvolleyball-Anlage Ifang und das Alte Feuerwehrdepot besteht ein separates Benützungsglement.

Für die Gemeindeaussenanlagen bestehen besondere Vereinbarungen und Reglemente.

Die Liegenschaftskommission kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich dieses Reglementes unterstellen oder sie daraus entfernen.

Art. 3 Definition Schulanlagen

Zu den Schulräumen gehören Kindergärten sowie Schul-, Spezial- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Händarbeitszimmer, Informatikzimmer, Werkstätten, Schulküchen, Aula, Singsaal, sanitäre Anlagen, Garderoben, Erschliessungsräume (inkl. Foyer), etc.

Zu den Sportanlagen gehören Sporthallen, Mehrzweckhallen, Bühnen, Bühnennebenräume, Garderoben, sanitäre Anlagen und Erschliessungsräume (inkl. Foyer).

Zu den Aussenanlagen gehören Spielwiesen, Allwetterplätze, Pausenplätze, Kinderspielplätze sowie Sportplätze, Veloräume, Parkplätze, etc.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

Art. 4 Definition Gemeindeanlagen

Zu den Gemeindeanlagen gehören Mehrzweckgebäude und Sportanlagen.

Art. 5 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung einen Gebührentarif (Anhang 1). Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Rechtsnatur der Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt und kommerzieller Hintergrund der Benützung berücksichtigt werden. Einheimischen Vereinen und Institutionen sowie Vereinen mit dem «Sportverein-t»-Label wird die Infrastruktur zu einem reduzierten Ansatz zur Verfügung gestellt. Für auswärtige Vereine, Privat- und juristische Personen können die Tarife mit einem Faktor versehen werden.

Der Gebührentarif gibt Auskunft über Strom- und Internetgebrauch und Abfallentsorgung.

Art. 6 Belegungsdefinition

Die nach Artikel 2 dieses Erlasses erwähnten Objekte können für Dauerbelegungen oder Anlässe belegt werden.

Als Dauerbelegungen gelten wöchentlich wiederkehrende Belegungen zu festen Zeiten während einem Schuljahr, Kalenderjahr oder einer saisonalen Belegung.

Anlässe sind Belegungen, die nicht als Dauerbelegungen gelten, wobei die einzelnen Tage als Einzelanlässe abgerechnet werden.

2. Rahmenbedingungen

Art. 7 Benützungsgrundsätze Allgemein

Die Schul- und Gemeindeanlagen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb oder für Schul- oder Gemeindeanlagen zur Verfügung.

Schul- und Gemeindeanlagen haben vor Dauerbelegungen Vorrang. Über den Vorrang von Anlässen gegenüber Dauerbelegungen entscheidet die Vermietungsstelle der Schul- oder Gemeindeanlage.

Sofern der Schulbetrieb, Schulanlässe oder Gemeindeanlagen nicht tangiert werden, haben bis 20.00 Uhr Kinder- und Jugendvereine respektive Kinder- und Jugendteams von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Kirchberg Vorrang gegenüber anderen Benützenden.

Als einheimisch gilt, wer Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Kirchberg hat.

Art. 8 Benützungssgrundsätze Schulanlagen

Ausserhalb des Schulbetriebs können Schulanlagen, soweit sie für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und Schulanlässe nicht tangieren, von Vereinen, Institutionen und Unternehmungen gemietet werden, wovon die einheimischen Vorrang haben.

Regionale und überregionale Anlässe, unter der Organisation und/oder Leitung eines einheimischen Vereins, gelten ebenfalls als einheimisch.

Privatpersonen stehen die Anlagen nicht offen. Über Ausnahmen entscheidet die Vermietungsstelle.

Art. 9 Benützungssgrundsätze Gemeindeanlagen

Gemeindeanlagen können von Institutionen, Unternehmungen und Privatpersonen gemietet werden, wobei einheimische Vorrang haben.

Art. 10 Benützungsszeiten

Die Anlagen stehen an Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Bei Anlässen kann die Vermietungsstelle längere Benützungsszeiten bewilligen.

Bei Dauerbelegungen sind die Gebäude spätestens 30 Minuten nach Ende der Benützungsszeit zu verlassen.

Auf die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Rücksicht zu nehmen.

Art. 11 Proben und Trainings

Proben- und Trainingszeiten müssen vor der Gesuchstellung definiert sein. Diese gelten als Belegungstage.

Abweichende Nutzungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 12 Einschränkungen

Bei notwendigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können Bauten und Anlagen vom Leiter Liegenschaften vorübergehend geschlossen werden.

Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 13 Sonn- und Feiertage

Die Benützung der in Artikel 2 definierten Bauten und Anlagen ist auch an Sonntagen möglich.

An hohen gesetzlichen Feiertagen gemäss kantonalem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung² bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Liegenschaftskommission.

Art. 14 Schulferien

Die Schulanlagen sowie das Mehrzweckgebäude Ifang stehen während der ersten Woche der Frühlingsferien, den ersten drei Wochen der Sommerferien, den ersten zwei Wochen der Herbstferien und während den Weihnachtsferien nicht zur Verfügung.

Die Aussenanlagen können auch während den Schulferien benützt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Liegenschaftskommission.

3. Benützungsordnung

Art. 15 Allgemeine Ordnung

Bauten und Anlagen sind sorgfältig und zweckentsprechend zu benützen.

Die Benützenden sind verantwortlich, dass Bauten und Anlagen ordnungsgemäss verlassen werden.

Störungen bei technischen Einrichtungen, Beschädigungen aller Art, Verlust oder übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Reparaturen dürfen nur vom Hausdienst in Auftrag gegeben werden. Sämtliche Aufwendungen werden dem Benützenden in Rechnung gestellt.

Bei wiederholter Missachtung der Vorschriften und Auflagen können Umtriebskosten erhoben werden.

Art. 16 Schul- und Gemeindematerial

Den Benützenden von Sport- und Mehrzweckhallen stehen die zugänglichen Turnmaterialien zur Verfügung. Diese sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

² sGS 552.1; abgekürzt RLG

Art. 17 Material Dritter

Geräte, Mobiliar und Material der Benützenten dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hausdienstes deponiert und eingesetzt werden.

Das Sportmaterial Dritter kann in Geräteräumen von Sport- und Mehrzweckhallen eingelagert werden, sofern entsprechende Kästen zur Verfügung stehen, worüber der Hausdienst entscheidet.

Art. 18 Ordnungsdienst

Die Benützenten sind dafür verantwortlich, dass die Zufahrt zu Bauten und Anlagen und der Zugang zu sämtlichen Räumen für die Polizei, die Feuerwehr und den Rettungsdiensten jederzeit ungehindert erfolgen kann.

Bei Anlässen ist ein ausreichender Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

Art. 19 Parkierung

Die Parkierung hat auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen.

Eine reibungslose Zu- und Wegfahrt ist Sache der Benützenten.

Bei Grossanlässen muss ein Verkehrsdienst organisiert werden.

Art. 20 Rauchverbot

In den Gebäuden gilt Rauchverbot.

Haus- oder Benützungsordnungen können das Rauchverbot ausdehnen.

Art. 21 Getränke und Esswaren

Der Verkauf von Getränken und Esswaren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Haus- oder Benützungsordnung.

Es wird erwartet, dass der Einkauf von Lebensmitteln in der Gemeinde erfolgt.

Art. 22 Hunde

Das Mitführen von Hunden in Gebäuden ist verboten. In sämtlichen Aussenbereichen der Schul- und Gemeindevorrichtungen gilt Leinenpflicht.

Art. 23 Einrichten und Aufräumen

Die Vermietungsstelle legt den frühesten Termin für das Aufstellen und den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen fest.

Wo vorgeschrieben, sind die Sporthallenböden zu schützen. Dies hat unter Anleitung des Hausdienstes zu erfolgen.

Das Aufstellen und Abbrechen von zusätzlichen Einrichtungen sind Sache der Benützerinnen und gehen zu deren Lasten.

Art. 24 Hausdienst

Der Hausdienst hat Weisungsbefugnis.

Der Leiter Liegenschaften entscheidet über die Bespielbarkeit der Sportanlagen.

Dem Hausdienst ist jederzeit Zugang zu den Bauten und Anlagen inklusive Räume zu gewähren.

Die Präsenz des Hausdienstes kann beantragt oder durch die Vermietungsstelle angeordnet werden. Sie wird nach den Ansätzen des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

Art. 25 Übernahme und Abgabe

Der Hausdienst leitet die Übernahme und die Rückgabe der Mietobjekte, sofern nicht eine andere Person dafür verantwortlich ist.

Nach Anlässen sind die Räumlichkeiten besenrein abzugeben.

Bei Benützung von Office und Schulküche sind Küchenabdeckungen, Küchengeräte, Geschirr, Besteck sowie weiteres Mobiliar gründlich gereinigt abzugeben.

Art. 26 Schlüssel

Werden Schlüssel und Badges an Benützer abgegeben, haben diese für eine sichere Verwahrung besorgt zu sein.

Für Schlüssel und Badges kann ein Depot erhoben werden.

Schlüssel und Badges dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels oder Badges und daraus folgende Kosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 27 Werbung

Während der Dauer von Anlässen ist Werbung gestattet. Alkohol- und Tabakwerbung sind bewilligungspflichtig.

Art. 28 Küchen

Bei der Benützung von Office und Schulküche stehen ausschliesslich die vorhandenen Kucheneinrichtungen, Küchengeräte und das Geschirr und Besteck zur Verfügung.

Speisen, Verbrauchsmaterial, Küchentücher und Hygienematerial sind von den Benützern auf eigene Kosten zu stellen. Vorhandene Küchenvorräte dürfen nicht verwendet werden.

Art. 29 Sport- und Mehrzweckhallen

Sport- und Mehrzweckhallen dürfen nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Darüber entscheidet die Vermietungsstelle.

Sport- und Mehrzweckhallen dürfen nicht mit Turnschuhen, die Abriebspuren hinterlassen, Zapfenschuhen oder Nagelschuhen betreten werden.

Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln bedarf einer Bewilligung durch die Vermietungsstelle. Daraus entstehende Mehrkosten werden dem Benützenden in Rechnung gestellt.

Art. 30 Technische Einrichtungen

Die Spielanzeigehuhr, die Verstärker- und Lichtanlagen dürfen nur durch speziell instruierte Personen bedient werden.

4. Bewilligungsverfahren

Art. 31 Bewilligung

Die Benützung der Bauten und Anlagen der Gemeinde Kirchberg durch Dritte bedarf einer Bewilligung.

Art. 32 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat bezeichnet die Vermietungsstellen für:

- a) Schulanlagen;
- b) Mehrzweckgebäude Ifang;
- c) Fussballplätze;
- d) übrige Gemeindeanlagen.

Der Gesuchsteller holt auf seine Kosten sämtliche notwendigen Bewilligungen ein.

Die Vermietungsstelle kann die Bewilligung an Auflagen knüpfen.

Die Office-Vermietung erfolgt über die zuständigen Stellen.

Art. 33 Gesuchseinreichung

Gesuche (Anhang 2) sind schriftlich und grundsätzlich vier Wochen vor der geplanten Benützung bei der Vermietungsstelle einzureichen. Formulare können von der Website www.kirchberg.ch heruntergeladen werden.

Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Von der Vermietungsstelle werden Formulare und Merkblätter abgegeben.

Für Grossanlässe sind mit der Gesuchseinreichung die entsprechenden Konzepte einzureichen (z. B. Brandschutzkonzept, Sicherheitskonzept, Verkehrskonzept, etc.).

Art. 34 Kontaktperson

Die Gesuchstellenden bezeichnen eine natürliche Person, die sie gegenüber der Vermietungsstelle vertritt. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften und Auflagen eingehalten werden.

Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen der Vermietungsstelle eine Person als Sicherheitsbeauftragten zu bezeichnen.

Art. 35 Bewilligungsdauer

Wird bei einer Dauerbelegung bis zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung oder Kündigung verlangt, verlängert sich diese ohne weiteres Gesuch um die gleiche Bewilligungsdauer.

Art. 36 Verweigerung

Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn:

- a) kein geeignetes Objekt zur Verfügung steht;
- b) Gesuchstellende gegen die guten Sitten und die verfassungsmässigen Grundrechte verstossen oder diese gefährden;
- c) übermässige Immissionen zu erwarten sind;
- d) die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Bauten und Anlagen gefährdet ist;
- e) frühere Nutzungen zu Klagen Anlass gegeben haben und noch offene Forderungen aus einer früheren Vermietung bestehen;
- f) die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlagen besteht;
- g) dem Gesuchstellenden die Bewilligung anderer Instanzen noch nicht erteilt wurde;
- h) andere wichtige Gründe gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen.

Art. 37 Entzug

Erteilte Bewilligungen können entzogen werden, wenn:

- a) eine Belegung für militärische Zwecke vorliegt;
- b) die Vorschriften und Auflagen nicht beachtet werden;
- c) eine zweckwidrige oder zweckfremde Benützung festgestellt wird;
- d) Untervermietungen gemacht werden;
- e) wiederholt Mehraufwendungen, Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;
- f) im Zusammenhang mit einer Benützung noch offene Rechnungen bestehen;
- g) eine Benützergruppe einer Dauerbelegung wiederholt eine markant tiefere aktive Teilnehmerzahl aufweist, als zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung;
- h) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- i) anderen wichtige Gründe bestehen.

5. Pflichten der Benützenden

Art. 38 Pflichten

Die Benützenden orientieren die Vermietungsstelle umgehend über Benützungsänderungen oder Verzicht auf die Benützung. Wird der Verzicht nicht mindestens 30 Tage vor der Belegung mitgeteilt, so wird der volle Betrag verrechnet.

Die Benützenden halten die Vorschriften und Auflagen ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch.

Art. 39 Haftung

Die Gemeinde Kirchberg übernimmt, über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus, keine Haftung für das Material Dritter, Unfälle und Diebstähle.

Art. 40 Versicherung

Versicherung ist Sache der Benützenden. Für die Bewilligungserteilung kann vom Benützenden das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 41 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen wie Haus- oder Benützungsordnungen erlassen.

Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Benützungsreglement Mehrzweckgebäude Husen vom 20. Februar 1996, das Benützungsreglement Mehrzweckgebäude Gähwil vom 20. Februar 1996, das Benützungsreglement Mehrzweckgebäude Ifang, Bazenheid vom 20. Februar 1996, das Reglement über die Rasensportanlage Sonnhatt Kirchberg vom 24. April 1991, das Reglement über die Rasensportanlage Ifang, Bazenheid vom 12. August 1991, Benützungsreglement der Schulgemeinde Kirchberg vom 24. April 2007 und das Benützungsreglement für die Schulanlagen der Schulgemeinde Gähwil werden aufgehoben.

Art. 43 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 44 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Der I. Nachtrag zum Liegenschaftenreglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

7. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. August 2018

I. Nachtrag vom Gemeinderat genehmigt am 3. März 2020

Gemeinderat Kirchberg



Roman Habrik
Gemeindepräsident



Peter Minikus
Ratsschreiber

Anhang 1: Gebührentarif

Anhang 2: Belegungsgesuch für Bauten und Anlagen der Gemeinde Kirchberg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November bis 21. Dezember 2018.

I. Nachtrag zum Liegenschaftenreglement dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. März 2020 bis 29. April 2020.